

Geschäftsordnung der Bundesausschüsse des Deutschen Behindertensportverbandes und Nationalen Paralympischen Komitees (DBS) e.V.

Präambel

Der Deutsche Behindertensportverband und Nationales Paralympisches Komitee (DBS) e.V. versteht sich als Dachorganisation des Sports von Menschen mit Behinderung in Deutschland. Seine zentrale Aufgabe ist es, die gleichberechtigte und selbstbestimmte Teilhabe an Bewegung, Spiel und Sport für alle Menschen mit Behinderung zu fördern, weiterzuentwickeln und abzusichern. Im Mittelpunkt steht dabei das Leitbild einer inklusiven Gesellschaft, in der Vielfalt als Bereicherung angesehen wird und in der Menschen mit und ohne Behinderung selbstbestimmt und gleichberechtigt Zugang zu sportlichen Angeboten erhalten.

Zur Erfüllung dieser Aufgabe sind die Bundesausschüsse als eigenständige Gremien eingerichtet worden. Die Bundesausschüsse handeln im Bewusstsein, dass die Wirksamkeit ihrer Arbeit maßgeblich von der engagierten und gewissenhaften Mitwirkung der ordentlichen Mitglieder abhängt. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die gefassten Beschlüsse mit Nachdruck, Transparenz und im Sinne des gemeinsamen Verbandsinteresses umzusetzen und so zur nachhaltigen Stärkung des Behindertensports in Deutschland im Sinne der Sportler*innen beizutragen.

Sie dienen der strategischen Entscheidung im jeweiligen Themenfeld, der inhaltlichen Weiterentwicklung sowie der Koordinierung zentraler Themenbereiche des Verbandes. In ihnen bündeln sich die Expertise und das Engagement der ordentlichen Mitglieder, die als tragende Säulen des DBS eine besondere Verantwortung für die Umsetzung und Weiterentwicklung gemeinsamer Ziele tragen. Handlungsleitend sind dabei die Inhalte der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) sowie die strategischen Ziele des DBS

Diese Geschäftsordnung regelt die Aufgaben, Strukturen und Arbeitsweisen der Bundesausschüsse und schafft damit die Grundlage für eine transparente, wirksame und partizipative Verbandsarbeit. Grundlage einer erfolgreichen Ausschussarbeit ist dabei

eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten, insbesondere des Bundesausschussvorsitzes und der DBS-Bundesgeschäftsstelle.

Für die Erfüllung der Aufgaben des DBS im Bereich Sportentwicklung sind im Rahmen bestehender Grundsätze und Ordnungen zuständig

- a) der Bundesausschuss Bildung und Lehre;
- b) der Bundesausschuss Breitensport und Inklusion; und
- c) der Bundesausschuss Rehabilitationssport.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Geschäftsordnung auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtlich Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform beinhaltet keinerlei Wertung.

I. Allgemeine Regelungen

§ 1 Zusammensetzung

Die Bundesausschüsse setzen sich zusammen aus

- a) jeweils einem Vertreter der ordentlichen Mitglieder;
- b) einem Vorstandsmitglied;
- c) einem Vertreter der DBSJ;
- d) einem Vertreter der Fachkommission Medizin und
- e) einem Mitarbeitenden aus der Bundesgeschäftsstelle mit Zuständigkeit für den Aufgabenbereich des jeweiligen Bundesausschusses.

§ 2 Stimmrecht

- (1) Stimmberechtigt in den Bundesausschüssen sind die Vertreter der ordentlichen Mitglieder nach Paragraf 1 lit. a) je mit derselben Stimmenanzahl, mit der ihr entsendender Verband im Verbandsrat vertreten ist (§ 18 Abs. (1) lit. b) bzw. lit. c) der Satzung). Entscheidend ist die zum 31.12. des Vorjahres gemeldete Mitgliederzahl.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder entsenden zu jedem Bundesausschuss jeweils einen Vertreter. Sie können weitere Personen bestimmen, die im Verhinderungsfall der erstgenannten die Vertretung übernehmen.
- (3) Die ordentlichen Mitglieder haben ihrerseits jeweils die von ihnen entsandten Vertreter zu ermächtigen, im Rahmen des Themenbereichs des jeweiligen Bundesausschusses verbindliche Erklärungen für sie abgeben zu können. Die dazu erforderliche schriftliche Vollmacht ist von dessen jeweils gem. § 26 BGB Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen.

§ 3 Beschlüsse und deren Gültigkeit

- (1) Ein Bundesausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder anwesend ist.
- (2) Die Beschlüsse eines Bundesausschusses werden mehrheitlich gefasst und sind grundsätzlich für alle ordentlichen Mitglieder und Gremien des DBS verbindlich.

- (3) Die Bundesausschüsse können und müssen länder- und fachverbandsspezifische Besonderheiten bei ihren Beschlüssen berücksichtigen. Ausdifferenzierte Beschlüsse sind somit ausdrücklich zugelassen.
- (4) Ist ein Beschluss im Bundesausschuss nicht einstimmig gefasst, kann der dagegen stimmende Vertreter des ordentlichen Mitglieds eine erneute Verhandlung und Beschlussfassung verlangen.
- (5) Das Verlangen ist binnen einer Frist von zwei (2) Wochen nach Beschlussfassung an den Vorstand des DBS schriftlich (§ 126 BGB) oder mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel in Textform (§ 126b BGB) zu richten. Das Verlangen hat eine Begründung zu enthalten, die auch Gegenstand der erneuten Verhandlung ist.
- (6) Der Vorstand des DBS leitet das Verlangen unmittelbar an den Vorsitzenden des betreffenden Bundesausschusses weiter.
- (7) Einstimmig gefasste Beschlüsse und solche, gegen die ein Vertreter eines ordentlichen Mitgliedes gestimmt, dann aber auf ein mögliches Verlangen gem. Abs. 3 verzichtet hat, sind unmittelbar nach Abstimmung bzw. Verzicht gültig. Sofern der Verzicht nicht in der Sitzung selbst, sondern später erfolgt, ist dieser gemäß Abs. 4 zu erklären.
- (8) Ansonsten werden nicht einstimmig gefasste Beschlüsse, gegen die kein Verlangen eingereicht wird, zwei Wochen nach deren Beschlussfassung gültig.
- (9) Bei einer erneuten (bestätigenden oder abändernden) Beschlussfassung genügt für deren unmittelbare Gültigkeit und Bindung die einfache Mehrheit.
§ 26 Abs. (3) der Satzung des DBS bleibt unberührt.

§ 4 Vorsitz und Organisation der Bundesausschüsse

- (1) Den Vorsitz im Bundesausschuss führt ein Vertreter der ordentlichen Mitglieder jeweils für ein Kalenderjahr. Der Vorsitz wechselt jährlich in alphabetischer Reihenfolge der Namen der ordentlichen Mitglieder entsprechend der Anlage 1.
- (2) Sofern der Vorsitz zu Beginn eines Kalenderjahres nicht von der Vertretung des gem. Abs. 1 Satz 2 folgenden ordentlichen Mitgliedes übernommen werden kann, so kann der Bundesausschuss von dieser Reihenfolge durch Beschluss abweichen. Die Gründe für dieses Abweichen sind jeweils darzulegen.

- (3) Jeder der drei Bundesausschüsse tagt mindestens 2x pro Jahr.
- (4) Der Vorsitzende eines Bundesausschusses koordiniert den jeweiligen Termin. Auf Antrag eines Bundesausschussmitgliedes oder bei Eingang eines Verlangens gem. § 3 Abs. 3 darf dieser Termin nicht später als acht (8) Wochen nach dessen Eingang liegen.
- (5) Der Vorsitzende des jeweiligen Bundesausschusses lädt zu dessen Sitzung mindestens sechs (6) Wochen vor dem angesetzten Zeitpunkt schriftlich oder mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel in Textform (§ 126b BGB) unter Angabe der von ihm bestimmten Tagesordnung über die Geschäftsstelle des DBS ein. Die Einladung erfolgt an die Mitglieder des jeweiligen Bundesausschusses, die Ausschussvorsitzenden der weiteren Bundesausschüsse und die Geschäftsführungen der ordentlichen Mitglieder des DBS.
- (6) Mindestens vier (4) Wochen vor dem Sitzungstermin sind die Besprechungsunterlagen wie die Einladung bekanntzugeben.
- (7) Anträge zur Beschlussfassung oder Beratung über ein Thema auf einer folgenden Bundesausschusssitzung können von jedem seiner ordentlichen Mitglieder unabhängig von dessen Stimmrecht schriftlich oder mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel in Textform (§ 126b BGB) an den Vorsitzenden über die Geschäftsstelle des DBS gestellt werden.
- (8) In dem Antrag ist das zu behandelnde Thema ausführlich darzustellen. Soll darüber hinaus ein Beschluss gefasst werden, ist ein konkreter Beschlussvorschlag im Antrag zu formulieren.
- (9) Sofern der Antrag auf einer Sitzung behandelt werden soll, zu der bereits eingeladen wurde, so ist der Antrag spätestens bis zwei (2) Wochen vor dem Sitzungstermin einzureichen. Später gestellte Anträge können in die Tagesordnung der Sitzung nur aufgenommen werden, wenn deren Dringlichkeit in der Sitzung mehrheitlich festgestellt wird.
- (10) In dringenden Fällen, die keinen Aufschub bis zur nächsten Sitzung zulassen, können Beschlüsse im Umlaufverfahren schriftlich oder mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel in Textform (§ 126b BGB) gefasst werden, wenn kein ordentliches Mitglied des Bundesausschusses dieser Form der Beschlussfassung

widerspricht. Im Umlaufverfahren gefasste Beschlüsse sind bei der nächsten Versammlung zu protokollieren.

- (11) Grundsätzlich finden die Sitzungen der Bundesausschüsse in Präsenz statt. Der Vorsitzende kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach billigem Ermessen zu einer virtuellen oder hybriden Sitzung einladen und gibt dies in der Einladung bekannt. Die Möglichkeit einer Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren gemäß § 32 Abs. 3 BGB bleibt unberührt.
- (12) Eine virtuelle Sitzung findet in einem virtuellen Raum statt, der nur für Personen zugänglich ist, die dem betreffenden Bundesausschuss angehören. Diese Personen müssen sich mit einer Benutzerkennung sowie einem gesonderten Passwort anmelden, um Zugang zu dem virtuellen Raum zu erhalten und während der virtuellen Sitzung ihre Mitgliedschaftsrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben. Die Zugangsdaten werden durch die Bundesgeschäftsstelle im Vorfeld der Sitzung versandt. Der Vorsitzende legt in der Einberufung das Verfahren zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte im Wege der elektronischen Kommunikation fest. Er bestimmt insbesondere, ob Fragen nur bei einer Anwesenheit durch Zuschaltung in den virtuellen Raum und/oder im Vorfeld der Sitzung gestellt werden können und ob die Möglichkeit zur Diskussion in der Sitzung eröffnet ist. Dieser Abs. (12) gilt entsprechend für hybride Sitzungen.
- (13) Die Sitzungen der Bundesausschüsse sind grundsätzlich nicht öffentlich. Mehrheitlich kann der Bundesausschuss weitere Personen zulassen.
- (14) Über alle Versammlungen werden Beschlussprotokolle gefertigt, die innerhalb von 24 Stunden nach Sitzungsende den jeweiligen Bundesausschussmitgliedern, den Geschäftsführungen der ordentlichen Mitglieder und den Vorsitzenden der anderen Bundesausschüsse schriftlich oder mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel in Textform (§ 126b BGB) bekanntzugeben sind.
- (15) Weitere Einzelheiten werden in einem Ergebnisprotokoll zusammengefasst, in dem Datum, Versammlungsort, Name der Teilnehmer, Gegenstände der Beschlussfassung in der Reihenfolge der Behandlung, die Beschlüsse im Wortlaut und das Abstimmungsergebnis sowie ggf. Verzichtserklärungen ersichtlich sind. Die Ergebnisprotokolle werden mit einer Frist von vier (4) Wochen wie das zuvor gefertigte Beschlussprotokoll bekanntgegeben.

(16) Die Protokolle sind jeweils vom Vorsitzenden und der Protokollführung des jeweiligen Bundesausschusses zu unterzeichnen.

(17) Bei Anhaltspunkten zu Verstößen gegen Beschlüsse der Bundesausschüsse, obliegt es dem Vorsitz des jeweiligen Bundesausschusses eine Sachverhaltsaufklärung gegenüber dem betreffenden ordentlichen Mitglied durchzuführen:

- a) Dazu erfolgt eine Nachfrage zur Art und Weise der Umsetzung des zu benennenden Beschlusses (Beschlussnummer, Ausschussname) sowie die Darstellung des im Raum stehenden Zweifels an der Art und Weise der Umsetzung und ggf. bestehende Hinweise. Dem betreffenden ordentlichen Mitglied wird hierbei eine Frist von 14 Tagen zur Stellungnahme eingeräumt.
- b) Sollte diese Nachfrage die Zweifel an der beschlusskonformen Umsetzung nicht entkräften, ist der Vorsitz des zuständigen Bundesausschusses verpflichtet, den Sachverhalt an den Vorsitz des Bundesschiedsgericht weiterzuleiten und fordert diesen zum Handeln gemäß § 3 DBS-Rechtsordnung auf.

§ 5 Aufgaben der Bundesausschüsse allgemein

(1) Im Rahmen seines Themenbereichs obliegt jedem Bundesausschuss:

- a) Bestimmung des ordentlichen Mitglieds des DBS, dessen Vertreter den Vorsitz des Bundesausschusses führen soll,
- b) Beratung und Entscheidung über die Durchführung von Projekten und Veranstaltungen im jeweiligen Tätigkeitsfeld,
- c) Planung und Festsetzung der für die Tätigkeiten im jeweiligen Aufgabenbereich erforderlichen finanziellen Mittel einschließlich Beschlussfassung über mögliche Umlagen, deren Höhe unter Einhaltung der Einladungsfrist (§4 (6)) mitgeteilt werden muss. Bei einem Beschluss mit finanziellen Auswirkungen ist der Vorstand des DBS durch den Vorsitz des Bundesausschusses mit Versand des Beschlussprotokolls in Kenntnis zu setzen. Der Vorstand des DBS hat ausschließlich die finanziellen Auswirkungen zu prüfen und entscheidet über etwaige Beanstandungen. Beanstandungen durch

- den Vorstand des DBS sind durch diesen zu begründen und an den zuständigen Bundesausschuss zur erneuten Beratung an den Vorsitz zu richten,
- d) Informationsaustausch und Beratung über Projekte und Veranstaltungen der ordentlichen Mitglieder im jeweiligen Tätigkeitsfeld,
 - e) Beschlussfassung über Einrichtung, Besetzung und Aufgaben von Fachgremien.
- (2) Sofern die Bearbeitung der Aufgabenbereiche eines Bundesausschusses die Aufnahme von Kontakten mit oder die Vertretung gegenüber anderen Stellen erfordert, beauftragt der jeweilige Bundesausschuss eine oder mehrere Personen mit der Umsetzung und gibt Inhalte bzw. Ziele vor. Grundsätzlich ist ein Mitarbeitender der Bundesgeschäftsstelle dabei einzubeziehen.

§ 6 Geschäftsstelle des DBS

- (1) Die Bundesausschüsse werden von Mitarbeitern der Geschäftsstelle des DBS begleitet und unterstützt.
- (2) Jedem Bundesausschuss ordnet der Vorstand des DBS einen Mitarbeiter der Geschäftsstelle des DBS zu, der folgende Aufgaben wahrnimmt:
 - a) Planung und Organisation von Bundesausschusssitzungen in Absprache mit dem Vorsitzenden, einschließlich Erstellung und Vertrieb der Unterlagen
 - b) Entgegennahme von Anträgen und deren Weiterleitung an den Vorsitzenden
 - c) Erstellen von Protokollen der Bundesausschusssitzungen und Fachgremien und deren Vertrieb
 - d) Verfolgung der Umsetzung von Bundesausschussbeschlüssen
 - e) Regelmäßige Information der Bundesausschussmitglieder über laufende Aktivitäten zwischen den Bundesausschusssitzungen in Absprache mit dem Vorsitzenden
 - f) Annahme und Auswertung der für den jeweiligen Geschäftsbereich eingehenden Mitteilungen (Post, Telefonate, E-Mails u.a.) mit regelmäßiger Berichterstattung an den Vorsitzenden
 - g) Vertretung des jeweiligen Geschäftsbereichs nach außen aufgrund von Bundesausschussbeschlüssen oder in Abstimmung mit dem Vorsitzenden

§ 7 Zusammenarbeit mit anderen Gremien

- (1) Unabhängig von einzelnen Zuständigkeiten erfordert die Umsetzung von Zweck und Aufgaben des DBS wie in § 2 der Satzung aufgeführt, eine ständige und ausführliche Zusammenarbeit und Information aller Gremien im DBS.
- (2) Dies gilt insbesondere im Verhältnis der Bundesausschüsse untereinander, da deren Beratungsgegenstände oft auch unmittelbar den Aufgabenbereich der jeweils anderen betreffen.
- (3) Die gem. § 4 Abs. 15 und 16 vorgegebene Übermittlung der Sitzungsprotokolle ist dazu nur ein kleiner Beitrag. Vielmehr ist erforderlich, dass sich sowohl die Vorsitzenden als auch die jeweils zugeordneten Mitarbeiter der Geschäftsstelle des DBS regelmäßig gegenseitig informieren und beraten.
- (4) Auch können Fachgremien zur Erfüllung themenübergreifender Aufgaben von den sie betreffenden Bundesausschüssen gemeinsam eingesetzt werden.

§ 8 Kostenerstattung

Die Kosten, die den Bundesausschussmitgliedern im Rahmen ihrer Tätigkeit entstehen, trägt der jeweils entsendende Mitgliedsverband bzw. Auftraggeber. Sofern Personen im Auftrag eines Bundesausschusses Tätigkeiten durchführen, werden die dabei entstehenden Kosten vom DBS gemäß dessen Abrechnungsrichtlinien erstattet.

II Aufgaben der einzelnen Bundesausschüsse


§ 9 Bundesausschuss Bildung und Lehre

Der Bundesausschuss verantwortet alle Themen rund um Bildung/Lehre im DBS und widmet sich insbesondere folgenden Aufgaben:

- a) Erstellung und Weiterentwicklung bundeseinheitlicher Richtlinien zur Aus-, Fort- und Weiterbildung unter Einhaltung der DOSB-Rahmenrichtlinie
- b) Schließen von Kooperationsvereinbarungen im Bereich Bildung/Lehre mit Spitzenverbänden und weiteren Verbänden
- c) Erstellung, Weiterentwicklung und Evaluation von Qualitätskriterien für Aus-, Fort-, und Weiterbildungsangebote sowie für Referent*innen, Lehrmaterialien und für Lernformate
- d) Erstellung und Weiterentwicklung von Rahmenbedingungen zu Bildungsformaten (Präsenz, Blended Learning, E-Learning, Webinare etc.) inkl. Bewertung und Auswahl geeigneter Plattformen und Tools
- e) Weiterentwicklung von Lehr- und Lernformaten sowie Initiierung von Modellmaßnahmen und deren Umsetzung
- f) Abstimmung, Koordinierung und Festlegung der Durchführung der Lehrarbeit in den Bereichen Breitensport, Präventionssport und Rehabilitationssport der Landes- und Fachverbände sowie im Kinder- und Jugendbereich
- g) Anerkennung von Qualifikationen externer Ausbildungsanbieter, auch im Kontext von Quereinstieg und Berufsanerkennung
- h) Erstellung und Weiterentwicklung von Konzepten zur Qualifizierung von Leistungssportpersonal

§ 10 Bundesausschuss Breitensport und Inklusion

Der Bundesausschuss Breitensport/Inklusion des DBS versteht sich als eigenständiges Gremium mit fachlicher und strategischer Verantwortung. Seine Aufgaben orientieren sich an der Satzung des DBS, die die Rolle der Bundesausschüsse als eigenständige, demokratisch legitimierte und fachlich versierte Organe des Verbandssystems definiert.



Sie repräsentieren die Vielfalt der ordentlichen Mitglieder und tragen durch ihre Beschlusskompetenz maßgeblich zur Weiterentwicklung des Behindertensports bei.

Im Zentrum der Arbeit des Bundesausschusses steht das Ziel, inklusive Strukturen und partizipative Prozesse nachhaltig zu verankern, um damit den Breitensport, auch über alle Sportarten, zu ermöglichen und stärken. Dabei geht es nicht nur um Teilhabe, sondern um echte Mitentscheidung. Die Mitglieder des Bundesausschusses wirken gemeinsam an der Gestaltung inklusiver und behinderungsspezifischer Rahmenbedingungen mit und verstehen sich als Impulsgeber für gesellschaftliche Teilhabe durch Bewegung, Spiel und Sport. Die Stärkung der bundesweiten Bedeutung des Breitensports soll durch die Arbeit des Bundesausschusses gewährleistet werden.

Die Geschäftsordnung des Bundesausschusses verankert die Verpflichtung zur Umsetzung der UN-BRK und der strategischen Ziele des DBS. Inklusion bedeutet für den DBS, dass jeder Mensch selbstbestimmt und gleichberechtigt – von Anfang an und unabhängig von individuellen Merkmalen – alle gesellschaftlichen Bereiche mitbestimmen und an ihnen teilhaben kann. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen Rechte, Ressourcen und Repräsentanz von Menschen mit Behinderung im Bereich Bewegung, Spiel und Sport gewährleistet werden.

Der Bundesausschuss versteht sich daher als aktives Gestaltungsorgan zur Förderung von Breitensport und Inklusion. Er schafft die notwendigen Rahmenbedingungen, um barrierefreie Teilhabe und Mitgestaltung im organisierten Sport zu ermöglichen. Die Geschäftsordnung ist Ausdruck dieses Selbstverständnisses und gewährleistet die organisatorischen und strukturellen Grundlagen für eine inklusive Sportentwicklung im DBS.

Darauf aufbauend sind die Aufgaben des Bundesausschusses Breitensport und Inklusion insbesondere folgende:

- a) Erstellung und Weiterentwicklung von übergreifenden Verbandszielen für den Bereich Breitensport und Inklusion sowie deren Controlling
- b) Koordination und Weiterentwicklung des Bereichs Breitensport und Inklusion
- c) Koordination und Weiterentwicklung des Deutschen Sportabzeichens für Menschen mit Behinderung

- d) Informationsaustausch und Beratung über Aktivitäten der ordentlichen Mitglieder des DBS im Bereich Breitensport und Inklusion sowie Sammlung und Auswertung von Informationen, insbesondere im Hinblick auf die Kooperation im inklusiven Breitensport
- e) Entscheidung über die Entwicklung und Durchführung von bundesweiten Breitensportveranstaltungen
- f) Erstellung und Weiterentwicklung von Konzepten für den Übergang von Rehabilitationssport zum Breitensport sowie vom Breitensport in den Leistungssport und Initiierung von Modellmaßnahmen
- g) Erstellung und Weiterentwicklung von Konzepten für den Präventionssport von Menschen mit Behinderung

§ 11 Bundesausschuss Rehabilitationssport

Der Bundesausschuss verantwortet alle Themen rund um den Rehabilitationssport im DBS und widmet sich insbesondere folgenden Aufgaben:

- a) Erarbeitung und Weiterentwicklung von gesamtverbandlichen Positionierungen zu Themenfeldern des Rehabilitationssports
- b) Erarbeitung und Weiterentwicklung von übergreifenden Verbandszielen für den Bereich Rehabilitationssport und deren Controlling
- c) Erstellung und Weiterentwicklung bundeseinheitlicher Richtlinien zur Durchführung des Rehabilitationssports im Sinne rechtlicher und vertraglicher Vorgaben
- d) Weiterentwicklung des Rehabilitationssports sowie Initiierung von Modellmaßnahmen und deren Umsetzung
- e) Vorbereiten von Vertragsabschlüssen sowie Beschlussfassung über Vertragsabschlüsse mit Sozialleistungsträgern auf Bundesebene sowie Austausch zu Vertragsabschlüssen auf Landesebene mit der Zielsetzung bundeseinheitlicher Regelungen
- f) Sammlung und Auswertung von Informationen zum Rehabilitationssport

III. Schlussbestimmungen

§ 12 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung der Bundesausschüsse tritt mit Genehmigung des Verbandsrates am 22. November 2025 in Kraft.



ANLAGE 1

- Reihenfolge der ordentlichen Mitglieder

NR	Verband
1	Badischer Behinderten- und Rehabilitationssportverband e.V.
2	Behinderten Sportverband Bremen e.V.
3	Behinderten-Sportverband Niedersachsen e. V.
4	Behinderten- und Rehabilitations-Sportverband Bayern e.V.
5	Behinderten- und Rehabilitations-Sportverband Berlin e.V.
6	Behinderten- und Rehabilitationssportverband Brandenburg e. V.
7	Behinderten- und Rehabilitations-Sportverband Hamburg e. V.
8	Behinderten- und Rehabilitationssportverband Nordrhein-Westfalen e.V. (BRSNW)
9	Behinderten- und Rehabilitationssport-Verband Rheinland-Pfalz e.V.
10	Behinderten- und Rehabilitationssportverband Saarland e.V.
11	Behinderten- und Rehabilitations-Sportverband Sachsen-Anhalt e. V.
12	Deutscher Rollstuhl-Sportverband e.V.
13	Deutscher Schwerhörigen Sport Verband e.V.
14	Hessischer Behinderten- und Rehabilitations-Sportverband e.V.
15	Rehabilitations- und Behinderten-Sportverband Schleswig-Holstein e.V.
16	Sächsischer Behinderten- und Rehabilitationssportverband e.V.
17	Thüringer Behinderten- und Rehabilitations- Sportverband e. V.
18	Verband für Behinderten- und Rehabilitationssport Mecklenburg- Vorpommern e. V
19	Württembergischer Behinderten- und Rehabilitationssportverband e.V.

